

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die Zusatzlotterie „plus5“

Mai 2018

	Präambel	2.5	Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
P1	Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:	2.6	Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
	1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,	2.7	Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
	2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,	3.	Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von plus5
	3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,	3.1	Im Rahmen von plus5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
	4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.	3.2	Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
P2	In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird plus5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.	3.3	Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tages-Ziehungen (Spielzeitraum).
P3	Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.	3.4	Die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterie KENO nach Tz. 3.5.
P4	Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.	3.5	An der Ziehung von plus5 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterie KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Tag erfolgt.
	I. Allgemeines	3.6	In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Tages-Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
1.	Organisation	3.7	Gegenstand (Spielformel) von plus5 ist die Voraussage einer 5-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 00 000 bis 99 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.
1.1	Die Lotterie plus5 (im Folgenden plus5 genannt) wird von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet), für die Freie und Hansestadt Hamburg als Staatslotterie veranstaltet, um für das natürliche Spielbedürfnis unter der Maßgabe der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes ein geordnetes, sicheres und kontrolliertes Glücksspiel anzubieten.	4.	Spielgeheimnis
	Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.	4.1	Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.
1.3	Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Annahmestellen.	4.2	Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
1.4	Das Unternehmen ist berechtigt, Lotterien gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten / durchzuführen.	II. Spielvertrag	
2.	Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen	E1	Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an plus5 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
2.1	Für die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.	E2	Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.
2.2	Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Spielschein oder der Quittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.	E3	Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. und im Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
2.3	Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen oder	5.	Voraussetzungen für die Spielteilnahme
	Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.	5.1	Die Teilnahme an plus5 ist freiwillig. Sie erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterie KENO
2.4			- unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine (auch in Barcode-Form),
		5.2	- mittels Quick-Tipp,
		5.3	- mittels, soweit möglich, in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen oder
		5.4	- mittels Quittung.
		5.2	Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
		5.3	Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
		5.4	Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig. Die Spielteilnahme von ausgeschlossenen

- 5.5 Personen ist ausgeschlossen.
Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 5.6 Nur der wirtschaftlich Berechtigte kann Spielteilnehmer sein. Mit der Abgabe des Spielscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, versichert der Spielteilnehmer, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein. Gleiches gilt bei Teilnahme mit in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen sowie der Abgabe eines Spielscheinersatzes, z. B. einer Quittung.
- 6. Teilnahme mittels Spielschein**
- 6.1 Jeder Spielschein (auch in Barcode-Form) dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen. Diese 5-stellige Losnummer ist die Losnummer für plus5. Bei Verwendung eines Spielscheins in Barcode-Form kann der Spielteilnehmer alle fünf Ziffern der Losnummer verändern.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an plus5 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die sonstigen auf dem Spielschein zu setzenden Kreuze.
- Das Unternehmen ist berechtigt, Sonderspielscheine ohne die Wahl zur Teilnahme / Nichtteilnahme an plus5 zu verwenden.
- 6.4 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5 Auch wenn die Korrektur von der Annahmestelle vorgenommen wird, gilt die Voraussage als Angebot des Spielteilnehmers auf Abschluss eines Spielvertrages.
- 7. Teilnahme mittels Quick-Tipp**
- 7.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quick-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2 Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 für plus5 vergeben.
- Auf Wunsch des Spielteilnehmers können die letzten beiden Ziffern der Losnummer verändert werden. Bei Verwendung eines Spielscheins in Barcode-Form kann der Spielteilnehmer alle fünf Ziffern verändern.
- 8. Gespeicherte Voraussagen, Teilnahme mittels Quittung**
- 8.1 Der Spielteilnehmer kann Voraussagen auch als Kundenkarteninhaber in seinen Profildaten oder auf andere Weise beim Unternehmen speichern.
- 8.2 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst beim Unternehmen gespeicherten Voraussagen und deren Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 8.3 Bei der Spielteilnahme mittels in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst beim Unternehmen gespeicherten Voraussagen wird die ebenfalls gespeicherte Losnummer verwendet.
- 8.4 Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Annahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.
- 8.5 Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.
- 8.6 Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben:
- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
 - verwendete Künstlernamen, Aliasnamen;
 - Spielernamen;
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Anrede;
 - Passwort;
 - Antwort auf Sicherheitsfrage.
- Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpassbild einzureichen.
- 8.7 Ändern sich die personenbezogenen Daten im Sinne von Tz 8.6 des Kundenkarteninhabers, so hat er diese in seinen Profildaten unverzüglich einzupflegen oder die Änderung dem Unternehmen schriftlich zum Einpflegen mitzuteilen. Tz 8.8 gilt entsprechend.
- 8.8 Das Unternehmen ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers bezüglich seines Geburtsdatums einen Abgleich mit einer Referenzdatei der SCHUFA vorzunehmen, zu welcher der Spielteilnehmer seine Einwilligung erklärt haben muss. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt.
- Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers hinsichtlich seines Wohnsitzes bei der Registrierung darf das Unternehmen einen Abgleich mit einer Referenzdatei der Deutschen Post vornehmen.
- Erteilt der Spielteilnehmer eine erforderliche Einwilligung nicht oder kann durch den Abgleich bei den Referenzdateien die Richtigkeit der Angaben des Spielteilnehmers nicht nachgewiesen werden, fordert das Unternehmen den Spielteilnehmer zur Beibringung geeigneter Unterlagen auf, zum Beispiel durch Vorlage des Personalausweises; das Verfahren wird auf den Web-Seiten und im SB-Terminal des Unternehmens beschrieben.
- 8.9 Bei der Spielteilnahme mittels Quittung werden dieselben Spielauftragsdaten verwendet, die Gegenstand eines bereits gespielten Spielauftrags waren und auf der vom Spielteilnehmer verwendeten Quittung enthalten sind, insbesondere die Losnummer sowie die Laufzeit. Eine Veränderung dieser Spielauftragsdaten ist ausgeschlossen.
- Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quittung und deren Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr**
- 9.1 Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 0,75. Dies gilt unabhängig vom Teilnahmemedium (z. B. Spielschein (auch in Barcode-Form), Quick-Tipp, (soweit möglich) in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen mit vom Spielteilnehmer zu wählender Laufzeit, Quittung).
- 9.2 Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 9.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz zusammen mit dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr für die vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterie KENO gegen Erhalt der Quittung mit Bargeld zu zahlen. Das Unternehmen kann die Bezahlung mittels EC-Karte oder Kreditkarte erlauben.
- 10. Annahmeschluss**
- Der Annahmeschluss für plus5 richtet sich nach dem Annahmeschluss für die Hauptlotterie KENO.
- III. Gewinnermittlung**
- 11. Ziehung der Gewinnzahl für plus5**
- 11.1 Für plus5 findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird eine 5-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 11.2 Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00000 bis 99999 verwendet.
- 11.3 Für die Durchführung der Ziehung kann das Unternehmen ein anderes Unternehmen bestimmen, dessen Name und Anschrift in den Annahmestellen bekannt gegeben werden.
- 11.4 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung

- durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 11.5 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde.
- 11.6 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Tz 12.2.
- 11.7 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 11.8 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen; das Unternehmen gibt sie in den Annahmestellen bekannt.
- 11.9 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 11.10 Die Gewinnzahl von plus5 wird in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.
- 12. Auswertung**
- 12.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 12.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.
- 13. Gewinnermittlung, Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Gewinnausschüttung, Gewinnklassen, Gewinnklassen**
- 13.1 Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 13.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 13.3 Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
- 13.4 - **Gewinnklasse I**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt
€ 5.000,--
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000.
- 13.5 - **Gewinnklasse II**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt
€ 500,--
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.
- 13.6 - **Gewinnklasse III**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt
€ 50,--
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.
- 13.7 - **Gewinnklasse IV**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt
€ 5,--
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.
- 13.8 - **Gewinnklasse V**
Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt
€ 2,--
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.
- 13.9 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 13.10 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden, insbesondere zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Tz 18.1. Nicht nach Satz 1 verwendete verfallene Gewinne gemäß Tz 18.1 werden an die Freie und Hansestadt Hamburg abgeführt.

IV. Gewinnauszahlung

- 14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs**
Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
- 15. Gewinnauszahlung**
- 15.1 Der Spielteilnehmer kann mittels hinterlegter Anweisung bestimmen, ob Gewinne, statt in der Annahmestelle ausgezahlt (siehe Tz 15.4 ff.) zu werden, automatisch auf seine angegebene Bankverbindung überwiesen (siehe Tz 15.3) werden sollen. Die vom Spielteilnehmer angegebene Bankverbindung lautet auf einen Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, welcher am SEPA-Verfahren teilnimmt.
- 15.2 Die Auszahlung auf die vom Spielteilnehmer gemäß Tz 15.3 oder Tz 15.4 angegebene Bankverbindung erfolgt mit befreiender Wirkung.
- 15.3 Hat sich der Spielteilnehmer für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne
- nach Tz 15.5 ff. behandelt oder
 - 28 Tage nach der letzten Ziehung des Spielzeitraums (Laufzeit; siehe Tz 3.3), in dem sie angefallen sind, auf die vom Kundenkarteninhaber hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit er die Gewinne nicht nach Maßgabe der Tz 15.5 ff. bereits geltend gemacht hat und die Auszahlung/Überweisung eingeleitet wurde.
- 15.4 Hat sich der Spielteilnehmer nicht für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne
- unter € 10.000,-- gemäß der Tz 15.5 ff. behandelt;
 - ab € 10.000,--
 - nach Tz 15.5 ff. behandelt oder
 - falls der Spielteilnehmer sie nicht binnen 28 Tagen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraums (Laufzeit; siehe Tz 3.3), in dem sie angefallen sind, nach Tz 15.5 ff. geltend gemacht hat, und der Auszahlungs-/Überweisungsvorgang eingeleitet wurde, ohne schuldhaftes Zögern auf eine nach entsprechender Benachrichtigung vom Spielteilnehmer neu angegebene Bankverbindung überwiesen oder
 - falls der Spielteilnehmer nicht nach Spiegelstrich 1 oder 2 vorgegangen ist, 12 Wochen und 2 Werktagen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraums (Laufzeit; siehe Tz 3.3), in dem sie angefallen sind, falls der Spielteilnehmer eine Bankverbindung hinterlegt hat, auf diese überwiesen.
- Ansonsten verfällt der Gewinn.
- 15.5 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der Quittung, die insbesondere die vollständige Quittungsnummer enthalten muss, in einer Annahmestelle oder in der Geschäftsstelle geltend zu machen.
- 15.6 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 15.7 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 15.8 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt. Ist der Gewinn auf einer Quittung mit mehrwöchiger Laufzeit erzielt, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit die Quittung zurück. Das gleiche gilt, falls wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können.
- 15.9 Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 15.10 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.
- 15.11 Gegen Rückgabe der Quittung an die Geschäftsstelle und nach Angabe einer Bankverbindung werden Gewinne der Gewinnklasse I bei Fälligkeit gemäß Tz 13. ohne schuldhaftes Zögern durch die Geschäftsstelle

überwiesen. Diese Gewinne können mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden.

- 15.12 Gewinne der Gewinnklassen II, III, IV und V werden, soweit sie zusammen mit anderen auf der Quittung erzielten Gewinnen von insgesamt ab € 1.000,- anfallen, gegen Rückgabe der Quittung an die Geschäftsstelle und nach Aufgabe einer Bankverbindung zusammen mit diesen durch die Geschäftsstelle überwiesen.
- 15.13 Gewinne der Gewinnklassen II, III, IV und V, soweit sie zusammen mit anderen auf der Quittung erzielten Gewinnen von insgesamt unter € 1.000,- anfallen, werden durch jede Annahmestelle oder durch die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt; sie werden dort zur Abholung bereitgehalten, und zwar nach der jeweiligen Ziehung Montag bis Donnerstag in der Regel ab 11:00 Uhr des Folgetags, und nach der jeweiligen Freitags-, Sonnabend- und Sonntags-Ziehung in der Regel ab Montag, 11:00 Uhr.
- 15.14 Bei Gewinnauszahlungen ab € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- 15.15 Erfolgt die Gewinnauszahlung nach Tz 15.5 ff. und bestehen Zweifel an der Berechtigung des Vorlegenden im Sinne der Tz 15.9, so leistet das Unternehmen an den Inhaber der Kundenkarte.

V. Schlussbestimmungen

16. Ergänzende Bestimmungen

- 16.1 Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spielschein (auch in Barcode-Form), mittels des jeweiligen Quick-Tipps, mittels Quittung oder mittels Voraussagen, die in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst beim Unternehmen gespeichert sind gewählte Spiel- oder Wettart (z.Z. die Teilnahmebedingungen für Keno).

- 16.2 Dies gilt unter anderem für
a) den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für KENO:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Tipps sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium für das Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) den Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für KENO:

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.3 bis Tz 5.5) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c) die Regelungen, wonach die Spielteilnahme nur unter Verwendung (Einlesen) einer vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich ist.

d) die Regelungen, wonach der Spielteilnehmer einem von sich oder dem Unternehmen gesetzten Spieleinsatzlimit unterliegen kann und Spielaufträge, die dieses überschreiten, vom Unternehmen nicht angenommen werden.

e) die Haftungsbestimmungen;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für KENO:

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist zulässig gemäß § 309 Nr. 7 letzter Halbsatz BGB.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die [vorgenannten] Haftungsbeschränkungen ... gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach [den drei vorgenannten Sätzen]...ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

f) die Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für KENO:

Ein Spielteilnehmer kann am KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (in der Regel: elektronische) Benachrichtigung mit einem der Quittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Abschluss und Inhalt des Spielvertrages des Abschnitts III.

Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt benannte Bankkonto des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders überwiesen.

17.

Datenschutz

Es wird auf die für die Spielteilnahme sowie sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens geltenden Regelungen zum Datenschutz verwiesen, die in jeder Annahmestelle, in der Geschäftsstelle sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich sind.

18.

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VI. Erlöschen von Ansprüchen

19.

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Für den Beginn der Verjährung aller Ziehungen eines Spielauftrages zählt die letzte Ziehung des Spielzeitraumes (Laufzeit; s. Tz 3.3) des Spielauftrages.

VII. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, dem 25. Mai 2018.

LOTTO Hamburg GmbH

**Teilnahme ab 18.
Spielen kann süchtig machen.
Hilfe unter 0800 – 137 27**